

## **Satzung des Mieterbundes Cottbus - Guben und Umgebung e. V.**

### Präambel:

„Der Verein tritt rassistischen, extremistischen, fremdenfeindlichen und diskriminierenden Bestrebungen entschieden entgegen. Er fördert die soziale Integration und gleichberechtigte Teilhabe unter Wahrung der kulturellen Vielfalt.“

Der Verein hat sich folgende Satzung gegeben:

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Mieterbund Cottbus - Guben und Umgebung e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Cottbus und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Cottbus, Nummer: VR314/CB eingetragen. Außenstellen können durch Zusammenschluss oder durch Neugründung auch außerhalb der Stadt Cottbus gegründet werden. Bei der Wahl der Geschäftsführung durch die Außenstellenmitglieder, müssen diese vom Vorstand des Mieterbundes Cottbus und Umgebung e. V. bestätigt werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist dem Deutschen Mieterbund e. V., Landesverband Brandenburg angeschlossen.
5. Der Mieterbund Cottbus - Guben u. U. e. V. kann andere Mietervereine auf dessen Wunsch geschlossen aufnehmen oder sich mit diesen vereinigen, um einen neuen Verein zu gründen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Die Tätigkeit des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf materiellem und geistigem Gebiet selbstlos und uneigennützig zu fördern. Insbesondere geschieht dies durch
  - a) Bildung und Information der Allgemeinheit, besonders der Verbraucher auf dem Gebiet aller Wohnungs-, Miet- und Pachtangelegenheiten;
  - b) die Förderung und Erhaltung von sozial tragbaren Wohnverhältnissen für die Allgemeinheit, die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus, des Siedlungs- und Heimstättenwesens;
  - c) die Mitwirkung bei der gesetzlich übertragenen Gemeinschaftsaufgabe der Mietpreisbildung (§ 558 BGB);
  - d) das Eintreten für eine soziale Wohnungsgesetzgebung in der Gemeinde, im Land und im Bund;
  - e) die tatkräftige Vertretung und der Schutz der Interessen der Mitglieder, insbesondere durch Aufklärung, Belehrung, Beratung, Betreuung und Rechtshilfe im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeiten;
  - f) die Förderung echter Hausgemeinschaft;
2. Ausgeschlossen sind die Verfolgung parteipolitischer und religiöser Bestrebungen sowie alle eigenwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Erwerbszwecke. Ebenso ist ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§ 21 BGB, § 14 Abgabenordnung) ausgeschlossen.
3. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihren Eigenschaften als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus

Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jedermann werden, der nicht mit Hilfe des Vereins eigene wirtschaftliche Interessen aus Vermietung und Verpachtung sucht. Insbesondere Mieter, Pächter, Nutzer, Eigentumswohnungsbesitzer, Eigenheimbesitzer, Inhaber einer Heimstätte oder einer Kleinsiedlung können Mitglieder des Vereins werden.

2. Eheleute und Wohngemeinschaften (Mieter einer Wohnung) können gemeinsam die Mitgliedschaft im Verein erwerben. Bei der Auflösung der Gemeinschaft kann die Mitgliedschaft nur einzeln fortgesetzt werden.

3. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung. Der Vorstand kann die Aufnahme durch schriftlichen und zu begründenden Bescheid innerhalb von vier Wochen sowie nach vorheriger Anhörung des Beitretenden rückgängig machen.

4. Der Vorstand kann neben der ordentlichen Mitgliedschaft nach dieser Satzung auch die Möglichkeit einer einmaligen Kurzmitgliedschaft mit beschränkten Rechten und Pflichten beschließen. Der zeitanteilige Beitrag hierfür darf nicht geringer sein als der der Regelmitgliedschaft.

### **§ 4 Rechte der Mitglieder**

1. Jedes ordentliche Mitglied ist zu den Wahlen der Vereinsorgane (§ 7) und der Kassenprüfer wahlberechtigt.

2. Jedes ordentliche Mitglied hat Anspruch auf kostenlose Beratung in allen seinen Angelegenheiten, die von den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins umfasst werden;

a) ein einklagbarer Anspruch hinsichtlich Art und Umfang besteht nicht;

b) den gleichen Anspruch hat auch eine Person, die mit der Abwicklung der Angelegenheiten eines verstorbenen Mitgliedes befasst ist.

3. Ordentliche Mitglieder, die aus unabweisbaren Gründen nicht in der Lage sind, auch nicht vertretungsweise, Ihre Angelegenheiten in der Geschäftsstelle vorzubringen, werden auf Antrag von Vertretern des Vereins in ihrer Wohnung aufgesucht.

### **§ 5 Beiträge und Gebühren**

1. Jedes ordentliche Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten - Näheres regeln die Finanzordnung, sowie die Beitrags- und Gebührenordnung, welche vom Vorstand zu beschließen sind. Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus der Gebührenordnung. **Dem bargeldlosen Zahlungsverkehr wird Vorrang eingeräumt.** Beim Eintritt in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe der Vorstand festsetzt. Von auswärts zuziehende, ordentliche Mitglieder anderer Mietervereine sind von der Zahlung einer Aufnahmegebühr befreit. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

2. Anfallende Barauslagen (Schreibgebühren, Porto, Telefon etc.) sind nach den Beschlüssen des Vorstandes durch das Mitglied zu ersetzen. Anspruch auf Leistungen des Vereins hat das ordentliche Mitglied erst nach Beitragsbezahlung.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft kann frühestens zum Ablauf des zweiten auf den Beitritt folgenden Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ablauf des Kalenderjahres und muss spätestens bis zum 30. September dem Verein zugegangen sein. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Das ordentliche Mitglied erhält eine schriftliche Kündigungsbestätigung.
3. Der Ausschluss eines ordentliche Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn
  - a) das ordentliche Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss wird durch Zahlung des Gesamtrückstandes innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Beschlusses rückgängig gemacht.
  - b) das ordentliche Mitglied gegen die Satzung des Vereins oder die Interessen des Vereines verstößt. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss soll dem Mitglied mit Begründung zugesandt werden und zwar an die letzte, dem Verein vom Mitglied mitgeteilte Anschrift.
  - c) Der Ausschluss des ordentlichen Mitgliedes entbindet ihn nicht von der Zahlung des rückständigen Beitrages.
4. Das ordentliche Mitglied kann gegen den Beschluss nach § 6 Abs. 3 innerhalb eines Monats nach Zusendung Beschwerde beim Vorstand einlegen. Die Beschwerde ist schriftlich zu begründen. Hilft der Vorstand der Beschwerde in seiner nächsten Sitzung nicht ab, entscheidet der Beirat in seiner nächsten Sitzung endgültig über den Ausschluss. Vor dem Beschluss des Beirates ist das Mitglied zu hören.  
Dies kann auch durch Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme erfolgen. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Vorstandes hat keine aufschiebende Wirkung.

### **§ 7 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand (§ 9)**

#### **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der zweiten Jahreshälfte statt. Alle vier Jahre werden von der Mitgliederversammlung Wahlen durchgeführt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand und wird mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, per Email oder der Tageszeitung bekannt gegeben. Im Falle einer schriftlichen Einladung gilt die Einladung dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.  
Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Über die Behandlung verspätet eingereichter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ablauf der Mitgliederversammlung richtet sich nach einer Geschäftsordnung.

2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Rechte und Aufgaben:
  - a) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer;
  - b) die Entlastung des Vorstandes;
  - c) die Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder (§ 9)
  - d) die Wahl der Kassenprüfer (§ 10);
  - e) die Behandlung von Anträgen;
  - f) die Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen (§ 13);
  - g) Satzungsänderungen.
  
3. Wird von mindestens 100 ordentlichen Mitgliedern oder vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangt, so ist diese unter Angabe der Tagesordnung entsprechend § 8 Ziffer 1 einzuberufen.
  
4. Sind ordentliche Mitglieder an der Teilnahme der Mitgliederversammlung gehindert, so sind sie berechtigt, ein Mitglied ihres Vertrauens zur Wahrnehmung des eigenen Stimmrechtes zu bevollmächtigen. Bei Stimmenauszählungen sind genannte Mehrfachstimmrechte in geeigneter Form zu berücksichtigen. Jedes Mitglied kann maximal 3 Mitglieder vertreten.
  
5. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Regelung des § 15 bleibt hiervon unberührt.
  
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
  
7. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
  
8. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die Regelungen der §§ 14 und 15 bleiben hiervon unberührt.

### **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem von der Mitgliederversammlung gewählten Vorsitzenden sowie 6 bis max. 8 weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden sowie den Schatzmeister.
  
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur die Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Vorstand im Sinne der Satzung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. **Der Vorstand kann im Falle des Ausscheidens ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.**

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils berechtigt, den Verein vor Gericht und dem außergerichtlichen Rechtsverkehr allein zu vertreten. Sie können einzelne Aufgaben durch Vollmacht ständig oder zeitweise anderen Vorstandsmitgliedern übertragen.

5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 10 Die Kassenprüfung**

1. Die Kassenprüfung findet mindestens einmal halbjährlich statt. Sie umfasst die Prüfung aller Unterlagen, insbesondere anhand der Beschlüsse des Vorstandes.

2. Die Kassenprüfer dürfen nicht vom Verein angestellt oder Mitglied eines Organs (§ 7) sein.

3. Es ist ein Kassenbericht anzufertigen, der der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

4. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer oder bestimmt einen Sachverständigen.

### **§ 11 Finanzierung des Vereins**

Der Verein finanziert sich aus den Beiträgen seiner Mitglieder, abzüglich der Abgaben an den Landesverband und an den Deutschen Mieterbund.

Die finanziellen Belange des Vereins regeln die Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung. Die Überarbeitung der Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung in Verbindung mit der Satzung wird vom Vorstand des Mieterbundes Cottbus und Umgebung e.V. vorgenommen.

### **§ 12 Prozesskostenversicherung**

1. Mit der Mitgliedschaft erwirbt das ordentliche Mitglied die Teilhabe an einer vom Verein abgeschlossenen Prozesskostenversicherung, für die Wahrung gerichtlicher Interessen im Miet- und Wohnungsrecht. Ergänzend gelten die jeweiligen Bestimmungen der allgemeinen Rechtsschutzbedingungen des Gruppenversicherungsvertrages und der Klauseln. Geschäftsraummieter und Mieter von Zweitwohnungen und/oder Garagen können einen gesonderten Rechtsschutz für den Geschäftsraum, die Zweitwohnung und/oder Garage nur mit der Genehmigung des Versicherers und gegen einen besonderen Beitrag erwerben. Dieser wird vom Mitgliedsbeitrag nach § 5 Nr. 1 der Satzung nicht umfasst.

2. Da die Wohnung als versichertes Objekt Grundlage der Versicherung ist, **muss beim Umzug** eines oder aller Mieter, die Mitglieder im Sinne von § 3 Ziffer 2 dieser Satzung sind, **die neue Anschrift unverzüglich dem Verein mitgeteilt werden.**

3. Über die Gewährung und den Umfang der Versicherungsleistung entscheidet der Versicherer. Der Versicherungsfall ist grundsätzlich erst dann anzumelden, wenn das ordentliche Mitglied vom Mieterverein beraten wurde und eine außergerichtliche Erledigung nicht mehr möglich erscheint.

4. Bei anderweitiger Mietrechtsschutzversicherung kann der Vorstand auf Antrag Befreiung von der Ziffer 1-3 erteilen. Der Abschluss einer anderweitigen Mietrechtsschutz- Versicherung ist glaubwürdig nachzuweisen.

### **§ 13 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Mieterverein e.V. kann Mitglied in anderen gemeinnützigen Organisationen sein.

### **§ 14 Änderung der Satzung**

1. Eine Änderung der Satzung kann nur von einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

2. Auf Anträge zur Änderung der Satzung muss bei der Einberufung der Mitgliederversammlung hingewiesen werden.

### **§ 15 Auflösung des Mietervereins e.V.**

1. Zur Auflösung des Mietervereins ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich, bei der mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder vertreten sein müssen. Von den Anwesenden müssen sich mindestens zwei Drittel für die Auflösung aussprechen.

2. Falls auf der einberufenen Mitgliederversammlung weniger als zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder vertreten sind, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der dann die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließt.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die zuständigen Sozialämter, welche das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke, insbesondere zur Unterstützung bedürftiger Mieter zu verwenden haben.

### **§ 16 Datenschutz**

1. Der Verein ist berechtigt, personenbezogene Daten seiner Mitglieder im Rahmen seiner satzungsgemäßen Zwecke oder zur Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen zu erheben, zu sammeln, zu verwenden und weiterzugeben, soweit nicht schutzwürdige Interessen des Mitgliedes erkennbar entgegenstehen.

2. Jedes Mitglied hat das Recht, einzelnen Verwendungen, soweit sie nicht zwingend mit der Mitgliedschaft verbunden sind, mit Wirkung für die Zukunft zu widersprechen. In diesem Fall sind die entsprechenden Daten zu löschen, entsprechende Verwendungen sind künftig zu unterlassen.

### **§ 17 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.10.2014 beschlossen.

Sie ersetzt die Satzung des Mieterbundes Cottbus-Guben und Umgebung e. V. vom 13.11.2006

Die Vorsitzende  
Kerstin Kircheis

## **Finanzordnung des Mieterbundes Cottbus-Guben und Umgebung e.V.**

### **§ 1**

Die Finanzordnung regelt die finanziellen Belange des Mieterbundes Cottbus-Guben und Umgebung e.V. in Übereinstimmung mit der auf der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzung vom .....

Sie tritt mit Beschluss des Vorstandes in Kraft.

### **§ 2 *Finanzierungsgrundlage***

1. Der Verein finanziert sich durch die Mitgliedsbeiträge und die zu zahlende Aufnahmegebühr. Einzelheiten ergeben sich aus der Beitragsordnung.
2. Der Verein finanziert sich des Weiteren durch Spenden, Unterstützungen aus dem kommunalen Bereich und des Landesverbandes bzw. Bundesverbandes des Deutschen Mieterbundes.

### **§ 3 *Finanzierungsaufgaben***

Die Finanzen werden für die sich aus § 2 des Statuts ergebenden Pflichten und Aufgaben eingesetzt.

Dies sind im Wesentlichen:

- Finanzierung von politischen Aktivitäten zur Durchsetzung der Ziele des Mieterbundes Cottbus und Umgebung e. V. ( Flugblattaktionen, Aufklärungskampagnen, Hearings, Demonstrationen usw. )
- finanzielle Sicherstellung von Beratungen unserer Mitglieder in den Geschäftsräumen des Mieterbundes;
- Aufwandsentschädigungen lt. § 6;
- materielle Sicherstellung der Geschäftsstelle;
- sich aus den gesetzlichen Bestimmungen ergebene Notwendigkeiten zur Abführung von Steuern an das Finanzamt.

### **§ 4 *Verwaltung des Haushaltes***

1. Der Schatzmeister stellt jährlich einen Haushaltsplan über die Einnahmen und Ausgaben auf, dieser bedarf der Bestätigung des Vorstandes und des Mieterbeirats. Der Haushaltsplan ist dann Richtlinie der Arbeit für das laufende Geschäftsjahr.
2. Der Geldverkehr erfolgt im Wesentlichen bargeldlos über Girokonten.
3. Kontoverfügberechtigt sind:
  - der Schatzmeister;
  - der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter.

Verfügberechtigt und zeichnungsberechtigt sind zwei Vorstandsmitglieder, welche beide allein zeichnungsberechtigt sind. Dies ist beim kontoführenden Kreditinstitut sicherzustellen.

4. Zur Führung der Geschäftsstelle wird von den angestellten Mitarbeitern eine Bargeldkasse mit einem Limit von 300 € verwaltet.

5. Ausgaben der Geschäftsstelle werden erst nach Prüfung der sachlichen Richtigkeit (Abzeichnung) und nach der Anweisung zur Zahlung durch die, den Verfügungsberechtigte/n ausgezahlt bzw. überwiesen.

6. Die Abrechnung des Finanzierungsgeschehens hat monatlich zu erfolgen. Die buchhalterischen Arbeiten können in Auftrag gegeben werden.

7. Zwischen dem Mieterbund und den Beratungskräften werden Honorarvereinbarungen abgeschlossen, auf deren Grundlage die Leistungen bezahlt werden.

### **§ 5 Beiträge und sonstige Zahlungen**

1. Die monatliche Beitragshöhe wird jährlich mit dem Haushaltsplan abgestimmt. Eine Anpassung wird vom Vorstand vorgeschlagen und bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

Zur Vermeidung von Beitragsrückständen und der damit verbundenen Mahngebühren, sollte vorrangig die bargeldlose (Einzugsermächtigung) Zahlung durchgesetzt werden.

2. Die Mahngebühren betragen:

- bei der ersten Mahnung 5,- €; bei der zweiten Mahnung 10,- €

3. Auftragsleistungen der Mitglieder, welche durch die Geschäftsstelle des MB erledigt werden und Kosten verursachen, werden vom betreffenden Mitglied selbst getragen.

Dies sind in der Regel:

- Rechtsbersaterschreiben
- Hausbesuche und Vor-Ort-Termine
  - . Wohnungsbesichtigungen
  - . Wohnungsübergaben
  - . Prüfungen vor Ort (z.B. Betriebskostenabrechnungen, Modernisierungsabrechnungen o.ä.)
  - . außergerichtliche Klärung von Mietstreitigkeiten außerhalb der Geschäftsstelle oder der Außenstelle des MB Cottbus.

Die Höhe der zu zahlenden Auslagen wird durch den Vorstand beschlossen.

Die Gebührenliste liegt zur Einsicht in der Geschäftsstelle aus.

4. Der Verein leistet die quartalsweise fälligen Abführungen der Mitgliedsbeiträge an den Landesverband.

### **§ 6 Aufwandsentschädigung**

Aufwandsentschädigungen werden gezahlt, wenn bei Ausübung einer Tätigkeit im Auftrag des Mieterbundes zusätzliche Kosten entstehen und richten sich nach dem jeweils gültigen Reisekostenecht.

Dazu gehören:

- Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel;
- Übernachtungskosten;
- Kilometergeld bei Benutzung des eigenen Fahrzeuges pro gefahrener km
- Tagegelder bei Abwesenheit vom Wohnort



## **§ 7 Sitzungsgeld**

Mitglieder des Vorstandes erhalten ab dem 13.11.2006 bei Teilnahme an den Vorstandssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,- € pro Vorstandssitzung.  
Für das Kalenderjahr werden maximal 250,- € bezahlt.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

Der Vorstand hat die Finanzordnung in seiner Vorstandssitzung am 20.10.2014 beschlossen.  
Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Vorsitzende  
Kerstin Kircheis